

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Soziologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2007			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	100			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	91			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

Studiengang 02	Soziologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	13			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr				

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Soziologie, B.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12, Abs. 1 MRVO): Den formulierten Qualifikationszielen entsprechend (siehe jeweils PO, § 1) muss der Studiengang quantitative und qualitative Methoden in einem ausgewogenen Verhältnis behandeln sowie in Art und Umfang auf angemessene Weise vermitteln.

Auflage 2 (Kriterium § 12, Abs. 1 und 4 MRVO): Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Insbesondere muss das Praktikum genauer beschrieben werden. (Hierbei sollen die Ziele bzgl. des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung ebenso dargestellt werden wie die Schlüsselqualifikationen bzgl. der Berufsfeldorientierung.) Die modulare Struktur des Studiengangs muss aus der Modulperspektive heraus konstruiert werden. Inkonsistenzen (Prüfungsordnung, Modulhandbücher, etc) müssen bereinigt werden. Der Umfang aller Prüfungsleistungen muss transparent sein.

Auflage 3 (Kriterium § 12, Abs. 4 MRVO): Es muss bereits mit der Veranstaltungsankündigung (nicht erst zu Beginn der Vorlesungszeit) bekanntgegeben werden, worin die Bestandteile der Sammelmappe bestehen sowie in welcher Form, in welchem Umfang, und innerhalb welcher Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen und auf welche Weise sie zu dokumentieren sind.

Auflage 4 (Kriterium § 14 MRVO): Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Dabei muss dargestellt werden, welche Verfahren des Qualitätsmanagements die Universität in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes genutzt werden.

Studiengang 02: Soziologie, M.A.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 1 (Kriterium § 12, Abs. 1 MRVO): Den formulierten Qualifikationszielen entsprechend (siehe jeweils PO, § 1) muss der Studiengang quantitative und qualitative Methoden in einem ausgewogenen Verhältnis behandeln sowie in Art und Umfang auf angemessene Weise vermitteln.

Auflage 2 (Kriterium § 12, Abs. 1 und 4 MRVO): Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet werden. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Insbesondere muss das Praktikum genauer beschrieben werden. (Hierbei sollen die Ziele bzgl. des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung ebenso dargestellt werden wie die Schlüsselqualifikationen bzgl. der Berufsfeldorientierung.) Die modulare Struktur des Studiengangs muss aus der Modulperspektive heraus konstruiert werden. Inkonsistenzen (Prüfungsordnung, Modulhandbücher, etc) müssen bereinigt werden. Der Umfang aller Prüfungsleistungen muss transparent sein.

Auflage 3 (Kriterium § 14 MRVO): Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Dabei muss dargestellt werden, welche Verfahren des Qualitätsmanagements die Universität in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes genutzt werden

Kurzprofile

Die Bergische Universität Wuppertal (BUW) gibt an, akademische Lehre als dialogischen Prozess zwischen Lehrenden und Lernenden zu begreifen. Sie lege dabei besonderen Wert auf Bildung durch Vermittlung kritischer Reflexivität, gesellschaftlicher Urteilskraft und Handlungsfähigkeit. Insgesamt studieren rund 22.000 Studierende an der Bergischen Universität.

Das Fach Soziologie ist in der Fakultät 2 „Human- und Sozialwissenschaften“ angesiedelt, in der neben ihr auch die Fächer Psychologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Geographie und Sportwissenschaft vertreten sind. Die Universität gibt an, dass sie als Sozialwissenschaft besonders dem Leitbild verpflichtet sei, Studierende im Hinblick auf kritisches Reflexionsvermögen und Befähigung zur politischen Reflexion auszubilden. Der Bachelorstudiengang Soziologie zeichne sich durch eine breite Theorien- und Methodenausbildung, die Möglichkeit, Einblicke in verschiedene spezielle Soziologien und andere Fächer zu gewinnen, einen Praxisbereich sowie ein gutes Betreuungsverhältnis aus. Der Masterstudiengang Soziologie sei auf eine Karriere in der sozialwissenschaftlichen Forschung ausgerichtet. Hierfür sollen die Studierenden Kenntnisse neuerer soziologischer Theorien, die in aktueller Forschung besonders relevant sind, fortgeschrittene Methodenkenntnisse sowie Kenntnisse des deutschen Wissenschaftssystems erwerben und durch eigene Projekterfahrung und ein Forschungspraktikum eigene Erfahrungen in der Wissenschaftspraxis sammeln.

Im Gespräch erläuterte die Hochschulleitung überzeugend, dass das Leitbild der Universität sich zwischen den Polen Internationalisierung und Regionalisierung bewege.

Die Universität hat ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit in ihrem Leitbild verankert. Das „Genderkonzept“ der Universität (s. Umsetzung und Fortschreibung von 2013) zielt mit diversen Angeboten auf eine Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft. Ein analoges Konzept zur Inklusion bzw. zur Erreichung von Barrierefreiheit für behinderte Menschen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention ist dagegen nicht im Leitbild verankert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Die Gutachter/innen begrüßen das Studienprogramm Soziologie als Bachelor- und Masterstudiengang. Insbesondere die Studieneingangsphase des Bachelorstudiengangs mit dem Modul BA Soz 2 „Techniken“ das neben der Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens u.a. Fachenglisch und eine Schreibwerkstatt beinhaltet, wird ausdrücklich positiv bewertet.

Beide Studiengänge formulieren in ihren Qualifikationszielen eine gleichwertige Berücksichtigung und angemessene Vermittlung von qualitativen und quantitativen Methoden. Dies spiegelt sich allerdings nicht in der Ausgestaltung der Studiengänge.

Die Universität hat einige Weiterentwicklungen der Studiengänge beschrieben. Allerdings entstand der Eindruck, dass die Universität sich zu wenig mit den Empfehlungen aus den vorangegangenen Akkreditierungen auseinandergesetzt hat, da mehrere Desiderate unverändert Bestand haben. Dies gilt insbesondere für den Bachelorstudiengang. So erachten die Gutachter/innen nach wie vor eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen für erforderlich. Bzgl. der Prüfungsformen dominiert die Klausur. Die Prüfungsbelastung ist unklar, da insbesondere Anzahl und Umfang der Studienleistungen nicht hinreichend dokumentiert sind. Der vorgelegten Absolventenbefragung im Umfang von einer knappen halben Seite mangelt es an Aussagekraft.

Die Gutachter/innen bedauern, dass es dem Selbstbericht der Universität insgesamt an Aussagekraft fehlte. Die wenig transparenten Unterlagen erschwerten den Gutachter/innen die Bewertung. Es zeigten sich einige Lücken – z.B. hinsichtlich der Internationalisierung/Regionalisierung, der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung sowie insbesondere zur Qualitätssicherung. Angaben zur Berufsfeldorientierung wurden erst nach Aufforderung nachträglich eingereicht. In den nachgelieferten Unterlagen ist weder ein Bezug zu den Modulen (wo werden welche Schlüsselqualifikationen vermittelt?) zu erkennen, noch wurde eine Einordnung des Praktikums vorgenommen und es fehlen Angaben zum Absolventenverbleib, was eine abschließende Bewertung nach wie vor erschwert.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Studiengang 01: Soziologie, B.A.....	3
Studiengang 02: Soziologie, M.A.	4
Kurzprofile.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	10
Modularisierung (§ 7 MRVO)	10
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	14
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	28
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	31
Studiengang 01: Soziologie, B.A.....	31
Studiengang 02: Soziologie, M.A.	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	31

Studiengang 01: Soziologie, B.A.....	31
Studiengang 02: Soziologie, M.A.	32
5 Glossar	33
Anhang	34

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Bachelorstudienganges Soziologie beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges Soziologie beträgt vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um Vollzeitstudiengänge. Der Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang wird als forschungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck. (Eine entsprechende Angabe sollte im Diploma Supplement vermerkt werden.) Der Masterstudiengang ist konsekutiv.

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie definiert unter § 1 die Zugangsvoraussetzungen wie folgt:

„(2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Soziologie erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in Soziologie/Sozialwissenschaften mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, von denen mindestens 36 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik erworben worden sind, mit der Gesamtnote „2,5“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich

schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Bachelor-Studiengang im Fach Soziologie abhängig machen (Auflagen). Der Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.

(...)

Die formulierten Zugangsvoraussetzungen sind regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Der Masterstudiengang führt zum Abschluss "Master of Arts. Die Studiengänge sind der Fächergruppe Sozialwissenschaften zuzuordnen. Ein Bachelor of Arts bzw. ein Master of Arts ist daher als Abschlussbezeichnung möglich.

Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Muster-Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache wurden dem Selbstbericht beigelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Beide Studiengänge sind formal modularisiert. Alle Module sind in ein bis zwei Semestern zu absolvieren. (Zu inhaltlichen Aspekten der Modularisierung siehe: Kriterium § 12, Abs. 1 und 4 MRVO.)

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module sowie prinzipiell Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme sowie zur Verwendbarkeit des Moduls. Nur wenn Voraussetzungen zur Teilnahme oder eine Verwendbarkeit in anderen Studiengängen bestehen, erscheinen die entsprechenden Rubriken in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs. Im Masterstudiengang ist beides nicht der Fall. Einige Veranstaltungen werden zwar gemeinsam mit anderen Studiengängen genutzt, bilden aber letztendlich unterschiedliche Module.

Beide Prüfungsordnungen sehen jeweils unter § 16 die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die MRVO sowie auch die „Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-

Westfalen“ die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden. In den vorgelegten Diploma Supplements wird hingegen von „ECTS grading tables“ gesprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. LP werden vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. In beiden Studiengängen wird die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus den Modulbeschreibungen hervor sowie aus den Regelungen in den Prüfungsordnung jeweils unter § 3.

In jedem Semester sollen durchschnittlich 30 LP erworben werden. (Im Bachelorstudiengang schwankt die Zahl zwischen 27-33 LP.)

Für den Bachelorabschluss sind 180 LP nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 LP benötigt.

Im Bachelorstudiengang beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit insgesamt 15 LP. Diese teilen sich auf in zwölf LP für die Thesis und drei LP für das Kolloquium. Das Kolloquium beinhaltet ein Begleitseminar zur Abschlussarbeit sowie eine mündliche Prüfung.

Im Masterstudiengang beträgt der Bearbeitungsumfang für die „Master Thesis“ insgesamt 30 LP. Diese teilen sich auf in 24 LP für die Abschlussarbeit und sechs LP für das Kolloquium (Begleitseminar und Präsentation).

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Bergische Universität Wuppertal hat einige Weiterentwicklungen ihrer beiden zur Reakkreditierung beantragten Soziologie-Studiengänge dargelegt. Die Gutachter/innen vermissten allerdings eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Berichtes der vorangegangenen Akkreditierungen.

Die Gutachter/innen und die Hochschulvertreter/innen diskutierten das Verhältnis von qualitativen und quantitativen Methoden sowie die Art und Weise ihrer Vermittlung. Da der Selbstbericht viele Fragen offen ließ, unterstrichen die Gutachter/innen im Rahmen der Gespräche die Wichtigkeit von aussagekräftigen Dokumentationen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge werden ausführlich in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie im jeweiligen Diploma Supplement beschrieben. Kurze Informationen sind auch auf den Websites¹ erhältlich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziologie, B.A.

Dokumentation

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

„Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Soziologie. Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziologie verfügen über ein grundlegendes Verständnis der Soziologie. Sie kennen auf der einen Seite die klassischen Theorien und können diese den Theorietraditionen der Soziologie zuordnen. Auf der anderen Seite kennen sie neuere theoretische Entwicklungen der Disziplin und aktuelle empirische Studien. Sie sind mit sozialwissenschaftlicher Arbeit vertraut und imstande, sozialwissenschaftliche Texte zu verstehen und selbst zu verfassen. Sie können gut strukturierte Präsentationen halten und verfügen sowohl über das mündliche Ausdrucksvermögen als auch über die argumentativen Fähigkeiten, um an Diskussionen auf hohem Niveau teilzunehmen. Sie verfügen über grundlegende Recherchekenntnisse in Bezug auf wissenschaftliche Literatur und Datenbanken. Die Absolventinnen und Absolventen sind in qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung geschult und sind sowohl in der Lage, Er-

¹ <https://www.sociologie.uni-wuppertal.de/de/home/studiengaenge/bachelor-of-arts-soziologie.html>
<https://www.sociologie.uni-wuppertal.de/de/home/studiengaenge/master-of-arts-soziologie.html>

gebnisse empirischer Erhebungen und Auswertungen zu verstehen und kritisch zu reflektieren als auch selbst über diese zu ebensolche zu verfassen. Sie sind in der Lage, sich selbst zu organisieren, konzentriert und diszipliniert zu arbeiten und Verantwortung für das eigene Vorankommen zu tragen. Sie können sich gesellschaftlich verorten und ihre Rollen in der Gesellschaft reflektieren. Sie sind zur Teamarbeit befähigt und professionell in der Lage, Perspektiven anderer zu übernehmen und diese Fähigkeit im Zuge von Repräsentations- und Führungsaufgaben, Kooperationen und Verhandlungen einzusetzen.“

Studiengang 02: Soziologie, M.A.

Dokumentation

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie definiert unter § 1 die Qualifikationsziele wie folgt:

„Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Soziologie. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Soziologie verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse aktueller soziologischer Theorien und Methoden sowie empirischer Forschung mit einem Schwerpunkt auf dem Thema soziale Ungleichheit. Sie kennen die wichtigsten qualitativen und quantitativen empirischen Methoden der Datenerfassung und -auswertung und sind mit der Beherrschung ausgewählter Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, Forschungsprojekte zu planen und durchzuführen und verfügen über die erforderlichen Fähigkeiten im Zeitmanagement, in der systematischen Forschung, in der Entwicklung von Forschungslücken und in der Fähigkeit, eigene Projekte zu bearbeiten. Mit ihrem fortgeschrittenen methodischen und theoretischen Wissen sind sie besonders qualifiziert, um wissenschaftliche Arbeit sowohl theoretisch als auch methodisch zu reflektieren und deren Nützlichkeit für ihre eigenen Projekte zu problematisieren. Sie haben einen Überblick über die außeruniversitäre Forschungslandschaft und kennen die innere Organisation und Arbeitsweise dieser Institutionen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, politische Fragen aus der Perspektive der Soziologie wertfrei zu betrachten, Werturteile, die in Diskussionen entstehen, kritisch zu reflektieren und mit dem Wissen um soziologische Erkenntnisse zu bereichern. Ihr Wissen über soziale Ungleichheit erhöht das Bewusstsein für offensichtliche und latente Diskriminierung sowie die Verteilung von Ressourcen und Möglichkeiten in der Gesellschaft.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachter/innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten insbesondere über die Prüfungsordnungen transparent gemacht werden. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen sie den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen prinzipiell angemessen Rechnung. Die Ziele bzgl. des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung werden allerdings nicht in wünschenswerter Weise auf Modulebene heruntergebrochen (siehe „Curriculum“, § 12 MRVO). Auch die möglichen späteren Berufsfelder müssen ausgeführt und mit Schlüsselqualifikationen unterlegt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachter/innen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/ Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der beiden zu reakkreditierenden Studiengänge können die Gutachter/innen (mit der Einschränkung der

natürlich kleinen Stichprobe) ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt aus Sicht der Gutachter/innen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Daher qualifiziert der Studiengang gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Der konsekutive Masterstudiengang Soziologie ist vor allem vertiefend ausgestaltet. Im Themenbereich „Soziale Ungleichheit“ bietet er eine Verbreiterung. Die Gutachter/innen bestätigen den forschungsorientierten Charakter des Masterstudienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die BUW gibt an, dass sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudiengang Vorlesungen Kenntnisse grundlegender Theorien und Konzepte in den jeweiligen Bereichen vermitteln sollen, während Seminare dazu dienen, das Verständnis von wissenschaftlichen Texten sicherzustellen, die Perspektivenvielfalt innerhalb eines Themas herauszuarbeiten und Ergebnisse im Hinblick auf ihre theoretische wie empirische Fundierung und Bedeutsamkeit zu diskutieren. Hierbei haben insbesondere die Seminare im frühen Verlauf des Bachelorstudiengangs die Funktion, Studierende an das wissenschaftliche Arbeiten heranzuführen, während Seminare im späteren Studienverlauf, insbesondere im Master, auf die Eigenständigkeit von Studierenden in der Diskussion setzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Soziologie, B.A.

Dokumentation

Für die Aufnahme des Studiums wird eine Hochschulzugangsberechtigung vorausgesetzt.

In den ersten beiden Semestern werden den Studierenden im Rahmen der Module BA Soz 1-5 grundlegende Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens und grundlegende Theorien der Soziologie vermittelt.

Das Modul BA Soz 2 „Techniken“ wird in den drei Teilmodulen „Techniken Sozialwissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens“, „Wissenschaftliches Schreiben“ und „Englisch für Soziologen“ gelehrt. Im Verlauf des Studiums sollen diese technischen als auch die Sozial- und Selbstkompetenzen weiter ausgebaut werden. So soll die Fähigkeit zum Verfassen wissenschaftlicher Texte und das mündliche Ausdrucksvermögen im Rahmen von Seminaren geschult werden. Die Sozialkompetenz der Fähigkeit zur Teamarbeit soll beispielsweise durch Gruppenarbeiten oder das Betriebspraktikum gefördert werden.

In den ersten Semestern sollen sich die Studierenden mit den grundlegenden soziologischen Theorien und Konzepten sowie mit der Geschichte und den Aufgaben der Soziologie vertraut machen.

Die methodische Ausbildung erstreckt sich über den gesamten Studienverlauf. So lernen die Studierenden im ersten Semester im Modul BA Soz 3.2 über die Herkunft von Datenmaterial zu reflektieren. Im zweiten und dritten Semester erwerben die Studierenden Grundkenntnisse in der deskriptiven und induktiven Statistik. Letztere wird von einem Seminar (BA Soz 8.2) begleitet, in dem Studierende lernen sollen, mit einschlägiger Software (derzeit STATA) statistische Verfahren durchzuführen. Gleichzeitig sollen die Studierenden im Teilmodul 8.1 in der Soziologie einschlägige qualitative Methoden kennenlernen. Im darauffolgenden Semester sollen die Studierenden ihre Kenntnisse in der computergestützten Datenanalyse vertiefen und fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse sowie Transformationen von Datensätzen erlernen. In demselben Semester belegen Studierende das Import-Modul Methoden 1: „Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“ (BWiWi 4.3), in dem sie auf den bisherigen methodischen Kenntnissen Wissen zur Operationalisierung, Datenerhebung, Prüfung der Qualität von Daten und fortgeschrittenen Analyseverfahren (z.B. Regression, Varianzanalyse) erwerben sollen.

In einem Wahlpflichtmodul (9 LP, 4. Semester) können Studierende zwischen einer Einführung in die Politikwissenschaft, Grundlagen der Makroökonomie und einer Einführung in öffentliches Recht wählen.

Der Bereich der speziellen Soziologien erstreckt sich vom dritten bis zum sechsten Semester und umfasst sechs Module, in denen jeweils eine Vorlesung oder ein Seminar angeboten wird. In den sechs Modulen sollen die Studierenden die Forschungsschwerpunkte der Soziologie an der BUW kennenlernen. Die thematische Auffächerung soll den Studierenden eine Gelegenheit bieten, ihren eigenen Interessenschwerpunkt zu finden.

Das Berufspraktikum (21 LP, 9 Wochen, 5. Semester) findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem Studierende idealerweise festgestellt haben können, wo ihre Interessen liegen, so dass sie ihre Praktikumsstelle unter diesem Gesichtspunkt wählen können. Das Praktikum muss außerhalb der Universität stattfinden, da es die Knüpfung von Netzwerkkontakten, die Anwendung soziologischen Wissens außerhalb des Rahmens der Universität und das Testen eigener Berufsvorstellungen zum Ziel hat. Das Praktikum wird von einem Blockseminar begleitet.

Im letzten Semester besuchen die Studierenden im Vertiefungsmodul BA Soz 17 eine theoretische und eine empirische Vertiefungsveranstaltung, beide in Seminarform.

Studiengang 02: Soziologie, M.A.

Dokumentation

Wie unter § 5 MRVO beschrieben, wird für den Zugang zum Masterstudiengang ein mindestens sechssemestriger Bachelorstudiengang in Soziologie/Sozialwissenschaften mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten vorausgesetzt, von denen mindestens 36 ECTS-Leistungspunkte im Bereich Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik erworben worden sind. Die Gesamtnote soll mindestens 2,5 oder besser sein.

Die ersten beiden Semester des Masterstudiengangs setzen sich aus Lehrveranstaltungen zu Gesellschaftstheorien, Theorien sozialer Ungleichheiten, komparativer Makrosoziologie sowie fortgeschrittenen Datenerhebungs- und Auswertungsverfahren sowie Projektseminaren zusammen. Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein Praktikum an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (30 LP). Das Praktikum wird von einem Seminar begleitet. Im vierten Semester fertigen die Studierenden ihre Abschlussarbeit an.

In den Modulen MA Soz 1 „Soziale Ungleichheit“ und MA Soz 2 „Sozialer Wandel und globale Dynamiken“ sollen aktuell forschungsrelevante Theorien im Bereich sozialer Ungleichheit und vergleichender Gesellschaftsanalyse gelehrt werden. In den Modulen MA Soz 3 „Fortgeschrit-

tene qualitative und quantitative Datenerhebungsmethoden“ und MA Soz 4 „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung“ vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Datenerhebungs- und Datenauswertungsverfahren.

In dem Wahlpflichtmodul MA Soz 5 „Gesellschaftstheoretische Bezüge ausgewählter Forschungsbereiche“ belegen die Studierenden zwei aus fünf Seminaren, die an die Forschungsschwerpunkte der fünf Professuren angelehnt sind. Im zweiten Semester planen sie im Rahmen des Moduls MA Soz 6 „Konzeptentwicklung und Projektdesign“ in einem der fünf Lehrforschungsbereiche ihr eigenes Forschungsprojekt, an dem sie – laut BUW „idealerweise“ – im dritten Semester im Rahmen des Praktikums arbeiten und im vierten Semester in ihre Abschlussarbeit münden lassen können.

Ziel ist es, dass die Studierenden so nach dem zweiten Semester im Hinblick auf aktuell soziologisch relevante Theorien und Methoden breit aufgestellt sind und empirisch fundierte Kenntnisse über das Wissenschaftssystem und die Forschungspraxis besitzen. So können sie das Forschungspraktikum gut nutzen, um außeruniversitär Erfahrung zu sammeln und Kontakte zu knüpfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Beide Prüfungsordnungen beschreiben jeweils unter § 1 die Qualifikationsziele der Studiengänge. Beide betonen die gleichberechtigte Vermittlung und Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden². Die Gutachter/innen stellen hier allerdings fest, dass keine symmetrische Anlage von qualitativer und quantitativer Sozialforschung im Konzept bzw. den Beschreibungen erreicht wurde. In beiden Studiengängen zeigt sich vielmehr eine deutliche Asymmetrie zugunsten quantitativer Methoden und Forschung sowohl hinsichtlich des quantitativen Umfangs der Lehre als auch mit Blick auf die Qualität der Erreichung der Qualifikationsziele.

Beispielsweise wird im Bachelorstudiengang im Rahmen des Moduls BA Soz 8 „Methoden 2: Empirische Sozialforschung (Soziologie)“ im dritten Semester das Teilmodul BA Soz 8-a „Schwerpunkt Qualitative Sozialforschung“ mit zwei SWS und 180 Arbeitsstunden absolviert. Hier halten es die Gutachter/innen für äußerst zweifelhaft, dass die Studierenden tatsächlich in der Lage sind, die „Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren“ in einem Semester (!) zum Teil im Selbststudium zu erlernen. (Die befragten Studierenden berichteten, dass sie sich häufiger Methoden im Selbststudium erarbeiten müssten. Sie würden sich hier mehr Unterstützung wünschen.) Die Gutachter/innen erachten den Erwerb von Anwendungskompetenzen in der qualitativen Sozialforschung für unverzichtbar in einem berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang, zumindest in einem Studiengang, der nach eigenem Bekunden die Studierenden dazu befähigen möchte, auch die Ergebnisse qualitativer Forschung zu verstehen, kritisch zu reflektieren und qualitative Forschungen selbst zu verfassen. Die Gutachter/innen regen an zu überdenken, ob es didaktisch zielführend ist, diese Modulkomponente (BA Soz 8 a) in nur einem Semester zu absolvieren (Erhebungs- und Auswertungsverfahren). Zudem scheint das Lernziel des Moduls „Kompetenzen in der Datenanalyse“ (BA Soz 8) nicht mit dem in der Beschreibung der Modul-Komponente BA Soz 8-a formulierten Lernziel „befähigt, einschlägige Studien zu diskutieren und zu bewerten“ übereinzustimmen. Hier fehlt der Hinweis auf den Kompetenzerwerb bezüglich der Datenanalyse, der zudem innerhalb eines Semesters zusammen mit den Erhebungsverfahren nicht zu leisten sein dürfte. Analysekompetenz stellt jedoch für eine fundierte Ausbildung in qualitativer Forschung mit Blick auf einen berufsqualifizierenden Abschluss einen unverzichtbaren Bestandteil dar. Hier wäre – analog zur quantitativen Ausbildung – im Sinne der Gleichgewichtigkeit ein zweisemestriges Seminar (mit jeweils 2 SWS) anzulegen. Im Bereich der quantitativen Forschung existieren in diesem Modul hingegen zwei

² Bachelorstudiengang: „Die Absolventinnen und Absolventen sind in qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung geschult und sind sowohl in der Lage, Ergebnisse empirischer Erhebungen und Auswertungen zu verstehen und kritisch zu reflektieren als auch selbst über diese zu ebensolche zu verfassen.“
Masterstudiengang: „Sie kennen die wichtigsten qualitativen und quantitativen empirischen Methoden der Datenerfassung und -auswertung und sind mit der Beherrschung ausgewählter Methoden vertraut.“

Veranstaltungen (je 90 h, 2 SWS): „Computergestützten quantitativen Datenanalyse: Grundlagen“ und „Computergestützten quantitativen Datenanalyse: Fortgeschrittene Verfahren“, in denen u.a. „Auswertungen vorgenommen“ werden.

Auch bzgl. des Masterstudiengangs stellen die Gutachter/innen eine Asymmetrie zugunsten der quantitativen Methoden fest. Das Modul MA Soz 3 „Fortgeschrittene qualitative und quantitative Datenerhebungsmethoden“ besteht aus den drei Modulkomponenten Vorlesung, Übung und Seminar. Als Lernziel sind die „Fähigkeiten hinsichtlich der Erhebung und Analyse sowohl qualitativer als auch quantitativer Daten“ formuliert. Es wird angegeben, dass die Studierenden „im Umgang mit verschiedenen statistischen Auswertungsverfahren und computergestützten Erhebungs- und Auswertungsverfahren geschult“ seien. Inwieweit hier eine ausgewogene Vermittlung beider methodischer Richtungen innerhalb dieses Formats möglich ist, ziehen die Gutachter/innen in Zweifel. Das gilt auch für das Modul MA Soz 4 „Fortgeschrittene qualitative und quantitative Verfahren der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung“ mit den Modulkomponenten Vorlesung und Übung. Auch hier wird angegeben, dass das Modul die Studierenden „zum sicheren Umgang mit verschiedenen statistischen Auswertungsverfahren zum Einsatz computergestützter Erhebungs- und Auswertungsverfahren“ befähige. Zudem lässt die Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur erhebliche Zweifel am didaktischen Wert einer Überprüfbarkeit der Lernziele aufkommen.

Die Gutachter/innen stellen daher fest, dass die Curricula unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele nicht hinreichend adäquat aufgebaut sind. Die Qualifikationsziele beider Studiengänge bzgl. der gleichwertigen und angemessenen Behandlung qualitativer und quantitativer Methoden werden mit den vorgelegten Curricula nicht vollständig erreicht. Von diesem Punkt abgesehen entsprechen die Curricula jedoch den fachlichen Standards.

Beide Studiengänge sind der Fächergruppe Sozialwissenschaften zuzuordnen, so dass die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“ korrekt ist. Die jeweilige Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnungen sind stimmig.

Insgesamt fiel es den Gutachter/innen schwer, ein klares Bild der beiden Studiengänge zu gewinnen, da es dem Selbstbericht und der Dokumentation zum großen Teil und in entscheidenden Passagen an Aussagekraft und Übersichtlichkeit mangelte.

Auch die vorgelegten Modulhandbücher bieten nicht die notwendige Klarheit. Dies gilt für beide Studiengänge. Die Modulbeschreibungen sind sehr knapp verfasst. Die Texte wirken zum Teil generisch (z.B. BA Soz 10, BA Soz 11, BA Soz 14, BA Soz 15, MA Soz 5 C, D, E). Hier wünschen sich die Gutachter/innen eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. Die Qualifikationsziele sollen sich nachvollziehbar auf Forschungs- und Berufsziele beziehen. Auch sollte deutlich werden, wie diese Kompetenzen erworben werden. Beispielsweise könnte erwähnt werden, dass das Qualifikationsziel „Teamfähigkeit“ durch Kleingruppenarbeit gefördert wird.

In den Gesamtqualifikationszielen der beiden Studiengänge werden die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen und politischen Engagement der Studierenden thematisiert. Dies spiegelt sich allerdings nicht auf der Ebene der Modulbeschreibungen wider. Die Anmerkung der Programmverantwortlichen, dass diese Qualifikationsziele soziologischen Studiengängen inhärent seien, erscheint nicht hinreichend. Die Operationalisierung dieser Ziele sollte in den Modulbeschreibungen Niederschlag finden und damit stärker herausgehoben werden.

Aus Gründen der Transparenz empfehlen die Gutachter/innen zudem, in den Modulbeschreibungen eine modulverantwortliche Person zu nennen.

Beide Studiengänge enthalten Praktika. Im Bachelorstudiengang war es bislang möglich, entweder ein Berufs- oder ein Forschungspraktikum zu absolvieren. Aufgrund der geringen Nachfrage wurde das Angebot des Forschungspraktikums für den Bachelorstudiengang aufgegeben.

Durch das Gespräch mit den Studierenden gewannen die Gutachter/innen den Eindruck, dass die Studierenden möglicherweise nicht hinreichend über die Vorteile eines Forschungspraktikums informiert waren. Die Gutachter/innen bedauern die Aufgabe des Forschungspraktikums, da aus ihrer Sicht auch ein Forschungspraktikum berufsqualifizierend ist. Zudem erhalten die Studierenden hier die Möglichkeit der Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Methodenkenntnisse. Der Verweis, dass die Inhalte des bisherigen Forschungspraktikums in den bisherigen Vertiefungsseminaren abgehandelt werden könnten, sahen die Gutachter/innen als nicht überzeugend an. Sie empfehlen daher, sowohl ein verbindliches Berufspraktikum als auch ein verbindliches Forschungspraktikum durchzuführen. Die Möglichkeiten eines Forschungspraktikums sollten besser an die Studierenden kommuniziert werden.

Im Masterstudiengang wird im dritten Semester ein Forschungspraktikum absolviert. Die befragten Studierenden bedauerten, dass das Praktikum nicht in der Wirtschaft, z.B. in einer Marketingabteilung, absolviert werden könne. Die Gutachter/innen begrüßen das Praktikum in außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Dennoch empfehlen sie, das Forschungspraktikum auch für den Wirtschaftsbereich zu öffnen, zumal im Rahmen des Studiums „Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“ (MA Soz 4) Bestandteil des Curriculums ist.

Für die beiden Praktika gibt es keine Praktikumsordnung. Die Modulbeschreibungen sind nur sehr knapp. Trotz Rückfragen blieb den Gutachter/innen die Art der Praktika unklar. Daher fordern sie die Universität auf, im Rahmen der Überarbeitung der Modulbeschreibungen insbesondere auch die Praktika sehr viel genauer zu beschreiben.

Die Gutachter/innen gewannen den Eindruck, dass der Modulgedanke nicht vollständig umgesetzt worden sein könnte. Es wird sehr häufig Bezug genommen auf Komponenten, Teilmodule, Einzelleistungen, Modulabschlussprüfungen (anstelle von Modulprüfung). Es entsteht der Eindruck, dass eher auf Lehrveranstaltungsebene gedacht wird, zumal teilweise Prüfungs(vor)leistungen konkret auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen sind (zum Beispiel BA Soz 4 und 5). Hier fordern die Gutachter/innen die Universität auf, die modulare Struktur der beiden Studiengänge eindeutig aus der Modulperspektive heraus zu konstruieren.

Den Gutachter/innen fielen einige Inkonsistenzen bzgl. der eingereichten Unterlagen auf. So werden beispielsweise im Bachelorstudiengang Module unterschiedlich benannt. Die Module, die im Modulhandbuch PHI 2 und BWiWi 4.3 genannt werden, heißen im Studienverlaufsplan BA Soz 6 und BA Soz 7. Mal heißt BWiWi 4.3 „Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“, mal „Methoden 1: Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“. Unter § 10 der Masterprüfungsordnung ergibt die Summe der Leistungspunkte 105. Dieser Fehler ergibt sich daraus, dass den Modulen MA Soz 3, MA Soz 4 und MA Soz 5 in der Prüfungsordnung, in den Modulbeschreibungen und in der Modulübersichtstabelle unterschiedliche Leistungspunktzahlen zugewiesen werden. Die Inkonsistenzen müssen korrigiert werden.

Die Gutachter/innen zeigten sich begeistert von der Studieneingangsphase des Bachelorstudiengangs. Im Rahmen des Moduls BA Soz 2 „Techniken“ wird die bislang auf freiwilliger Basis durchgeführte Schreibwerkstatt für alle Studierenden nun verpflichtend durchgeführt. Die Schreibwerkstatt wird im Rahmen eines QPL-Projektes (Qualitätspakt Lehre, durch das BMBF gefördert) durchgeführt. Des Weiteren werden im Modul Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens und Präsentierens gelehrt sowie Englischkenntnisse für Soziolog/innen vermittelt.

Die Gutachter/innen bedauern, dass im Bachelorstudiengang die Vermittlung sozialwissenschaftlicher Methoden durch Importe aus den Wirtschaftswissenschaften erfolgt (BWiWi 1.11 „Statistik I (Deskriptive Statistik)“, BWiWi 1.12 „Statistik II (Induktive Statistik)“, BWiWi 4.3 „Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“). Die befragten Studierenden berichteten, sich an wirtschaftswissenschaftlichen Anschauungsbeispielen orientieren zu müssen. Die Gutachter/innen halten eine Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Beispielen und Fragestellungen für geboten. Sie empfehlen daher, die Auslagerung der Vermittlung der Methoden an die Wirtschaftswissenschaften kritisch zu überprüfen, auch im Kontext einer möglichen Methodenprofessur (siehe auch Abschnitt „Personelle Ausstattung“).

Die Hochschulvertreter/innen berichteten, mit der Reakkreditierung das Profil des Masterstudiengangs geschärft zu haben. Er fokussiert nun das Thema „Soziale Ungleichheit“. Dies begrüßen die Gutachter/innen ausdrücklich.

Unklar blieb ein Aspekt bzgl. des Moduls MA Soz 6 „Konzeptentwicklung und Projektdesign“ (2. Semester). Im Selbstbericht heißt es, dass die Studierenden hier ihr eigenes Forschungsprojekt planen sollen, an dem sie – laut BUW „idealerweise“ – im dritten Semester im Rahmen des Praktikums arbeiten und im vierten Semester die Abschlussarbeit anfertigen. Im Gespräch wurde diese Aussage relativiert. Es werde nicht zwangsläufig dasselbe Thema im Modul MA Soz 6, im Praktikum und in der Abschlussarbeit bearbeitet. Hier befürchten die Gutachter/innen dennoch eine gewisse Engführung, wenn die Studierenden sich möglicherweise ab dem zweiten Semester mit dem Thema ihrer Abschlussarbeit auseinandersetzen. Dies sollte die Universität kritisch überprüfen und ggf. gegensteuern.

Der Masterstudiengang hat zwar eine Aufnahmekapazität von 25 Studierenden pro Jahr. Es immatrikulieren sich jedoch nur etwa halb so viele Studienanfänger/innen. Mit der Einführung des Profils „Soziale Ungleichheit“ möchte die Universität dem entgegenwirken. Dies begrüßen die Gutachter/innen.

Verwundert zeigten sich die Gutachter/innen über die zahlreichen Vorlesungen (und damit verbundenen Klausuren) in beiden Studiengängen. Insbesondere für einen Masterstudiengang Soziologie sollten vermehrt andere, diskursivere Veranstaltungsformen zum Einsatz kommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Curricula sind nicht hinreichend stimmig in Bezug auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Modulbeschreibungen sind nicht hinreichend aussagekräftig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Den formulierten Qualifikationszielen entsprechend (siehe jeweils PO, § 1) müssen die beiden Studiengänge quantitative und qualitative Methoden in einem ausgewogenen Verhältnis sowie in Umfang und Qualität auf angemessene Art und Weise behandeln.
- Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge müssen überarbeitet werden. Die Lehrinhalte und die Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) müssen aussagekräftig beschrieben werden. (Hierbei sollen die Ziele bzgl. des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung ebenso dargestellt werden wie die Schlüsselqualifikationen bzgl. der Berufsfeldorientierung.) Insbesondere müssen die Praktika genauer beschrieben werden. Die modulare Struktur der beiden Studiengänge muss aus der Modulperspektive heraus konstruiert werden. Inkonsistenzen (Prüfungsordnung, Modulhandbücher, etc) müssen bereinigt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge sollten Modulverantwortliche angegeben werden.
- Im Bachelorstudiengang sollte sowohl ein verbindliches Berufspraktikum als auch ein verbindliches Forschungspraktikum durchgeführt werden. Die Möglichkeiten eines Forschungspraktikums sollten besser an die Studierenden kommuniziert werden.
- Im Masterstudiengang sollte das Forschungspraktikum für den Wirtschaftsbereich geöffnet werden.
- Im Bachelorstudiengang sollte die Auslagerung der Vermittlung der Methoden an die Wirtschaftswissenschaften kritisch überprüft werden.
- Im Masterstudiengang sollte einer möglichen thematischen Engführung entgegengesteuert werden.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Prüfungsordnungen regeln jeweils unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Ein allgemeines Mobilitätsfenster für mögliche Auslandsaufenthalte ist nicht formal in den Curricula verankert. Aufenthalte an Hochschulen im Ausland sind jedoch möglich und werden – auch nach Aussage der befragten Studierenden – prinzipiell unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Universität bietet wie oben beschrieben prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern.

Die Gutachter/innen stellen fest, dass leider nur wenige Studierende von den Angeboten und Möglichkeiten eines Auslandssemesters Gebrauch machen. Sie möchten die Studierenden ermutigen, die Angebote wahrzunehmen. Aber auch die Universität sollte ihre Rahmenbedingungen weiter verbessern. So könnten ausländische Universitäten mit englischsprachigen Studiengängen für Partnerschaften gewählt werden. Zudem könnte die BUW selbst vermehrt englischsprachige Lehrveranstaltungen anbieten, um ein attraktives Angebot für „Incoming Students“ bereit zu stellen. Insgesamt sollte die Internationalisierung weiter gestärkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Auslandsmobilität der Studierenden sowie die Internationalisierung insgesamt sollten weiter gestärkt werden.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Im Bereich der Soziologie stehen fünf Professuren zur Verfügung. Eine davon, „Soziologie der Familie, Jugend und Migration“, befindet sich zurzeit im Besetzungsverfahren. Die Professur soll zum 1. Oktober 2019 angetreten werden. Darüber hinaus befinden sich zwei Junior-Professuren im Besetzungsverfahren: „Komparative Wissenschafts- und Technikforschung“ sowie „Sozialstrukturanalyse mit dem Schwerpunkt globaler gesellschaftlicher Wandel und lokale Anpassungsprozesse“. Zudem stehen wissenschaftliche Mitarbeiter/innen sowie nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung.

Die Bachelor-Module BWiWi 1.11 „Statistik I (Deskriptive Statistik)“, BWiWi 1.12 „Statistik II (Induktive Statistik)“ und BWiWi 4.3 „Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung“ werden mit je sechs bzw. neun LP aus den Wirtschaftswissenschaften importiert. Es bestanden Überlegungen, eine eigene Methoden-Professur einzurichten. Davon wurde nun Abstand genommen zugunsten von zwei Stellen „Akademischer Rat“ jeweils für quantitative und qualitative Methoden.

Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung³ hält unterschiedliche Angebote für Professor/innen, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutor/innen bereit, die kostenlos genutzt werden können. Auch hochschuldidaktische Angebote können wahrgenommen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachter/innen erachten die personelle Ausstattung prinzipiell als angemessen. Zudem ergreift die Universität (wie oben beschrieben) geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung.

Allerdings bedauern die Gutachter/innen, dass die Soziologie über keine eigene Methoden-Professur verfügt, da Methoden der empirischen Sozialforschung zum „Kerngeschäft“ der Soziologie gehören. Auch die befragten Studierenden bedauerten, dass in den aus den Wirtschaftswissenschaften importierten Methoden-Modulen wirtschaftswissenschaftliche Anwendungsbeispiele Verwendung finden, anstelle von soziologischen. Daher halten die Gutachter/innen die Einrichtung einer Methoden-Professur für sinnvoll und wünschenswert. Um dem unter § 12 „Curriculum“ beschriebenen Ungleichgewicht der Behandlung von quantitativen und qualitativen Methoden entgegenzuwirken, sollte diese Methoden-Professur eine qualitative Ausrichtung aufweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte eine Methoden-Professur mit einer qualitativen Ausrichtung eingerichtet werden.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Universität berichtet, dass der Fakultät für Veranstaltungen zwölf Seminarräume zur Verfügung stehen, von denen neun üblicherweise von der Soziologie mitgenutzt werden. Für die computergestützte Datenanalyse stellt der zentrale IT-Dienst (ZIM) der Universität drei IT-Schulungsräume zur Verfügung. Für Vorlesungen greift die Soziologie auf 31 zentral verwaltete Hörsäle zurück. Zentral verwaltete Veranstaltungsräume werden vom ZIM technisch betreut, die der Fakultät von der fakultätseigenen IT-Abteilung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachter/innen bestätigen, dass die beiden Studiengänge über eine hinreichende Ressourcenausstattung verfügen, die gewährleistet, dass die jeweiligen Studiengangsziele erreicht werden können.

Die Versorgung mit Arbeitsräumen für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen ist sehr knapp, aber ausreichend. Engpässe bei den Lehrveranstaltungsräumen werden durch die Nutzung von Randzeiten ausgeglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

³ www.sape.uni-wuppertal.de

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die BUW gibt an, dass entsprechend den Kompetenzbeschreibungen in den Modulen und der Eignung der Veranstaltungsformen für die Vermittlung bestimmter Kompetenzen in Vorlesungen die Klausur zum Einsatz kommt, da Vorlesungen in erster Linie die Vermittlung von zentralen Theorien, Konzepten und Befunden im jeweiligen Gebiet zum Ziel haben, deren Kenntnis sich gut durch Klausuren prüfen lässt. In Seminaren, in denen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens gelehrt werden (BA Soz 2 und MA Soz 6) sowie in Seminaren, die Forschungsmethoden zum Gegenstand haben, sollen Studierende regelmäßig Ausarbeitungen erstellen, die sowohl die Funktion der Einübung erfüllen, die Einprägsamkeit fördern als auch als Anknüpfungspunkte in den Lehrveranstaltungen dienen. In Lektüreseminaren seien in der Regel ebenfalls regelmäßige Ausarbeitungen, mindestens jedoch ein Referat Teil des Leistungsnachweises. Studierende sollen so aufgefordert werden, sich aktiv mit den Texten auseinanderzusetzen sowie den geforderten Stoff publikumsadäquat aufzubereiten und vorzutragen. Die Lehrenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Verständnisprobleme zu erkennen. Je nach Umfang dieser zu erbringenden Leistungsnachweise während der Vorlesungszeit verfassen die Studierenden zum Abschluss zusätzlich eine Hausarbeit oder eine etwas größere Ausarbeitung (z.B. Essay, Forschungsexposé). In den Modulen BA Soz 3, 4 und 5 haben die Seminare einen eher begleitenden Charakter zur Vorlesung. Daher sollen sie nicht in den Modulabschlussprüfungen geprüft werden, sondern durch unbenotete Studienleistungen geringeren Umfangs. Module, die nur ein Seminar ausweisen, werden mit Hausarbeit geprüft. Hierzu zählen die speziellen Soziologien (BA Soz 10 bis 15), sofern diese als Seminare angeboten werden, und die Wahlpflichtmodule in MA Soz 5. Im weiteren Sinne gehören hierzu auch die Praktikumsmodule, in denen Studierende ihre persönlichen Erfahrungen im Praktikum in Anknüpfung an das Begleitseminar soziologisch reflektieren, und der Bereich MA Soz 6 „Konzeptentwicklung und Projektdesign“, in denen Studierende in einer Seminararbeit die von ihnen aufgedeckte Forschungslücke und den Stand der Literatur reflektieren und ihr geplantes Forschungsprojekt darstellen.

Außer den klassischen Modulprüfungen Klausur, Hausarbeit, Integrierte Prüfung (Vortrag mit mündlicher Prüfung und Präsentationen) findet auch die Prüfungsform „Sammelmappe“⁴ Ver-

⁴ Beide Prüfungsordnungen § 13:

„7. Sammelmappe

a.) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.

b.) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.

c.) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.

d.) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche

wendung. Dies bislang allerdings nur im Bachelorstudiengang. Die BUW berichtet, dass in Modulen, die aus mehreren Seminaren bestehen, die Kompetenzen durch eine Sammelmappe geprüft werden. So sei es den jeweiligen Modulverantwortlichen möglich, einen Überblick über die Stärken und Schwächen von Studierenden in den jeweiligen Bereichen zu erhalten und die Benotung den Leistungen in den Teilmodulen entsprechend gewichten zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachter/innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind prinzipiell kompetenzorientiert und zumeist modulbezogen. Wie im Abschnitt „Curriculum“ dargelegt, halten die Gutachter/innen die Umsetzung des Modularisierungsgedankens jedoch für ausbaufähig. Es entsteht der Eindruck, dass in einigen Fällen auf Lehrveranstaltungsebene geprüft wird⁵. Im Rahmen der oben angemahnten Überprüfung der Modularisierung sollte die Universität auch die Modulbezogenheit der geforderten Prüfungsleistungen auf den Prüfstand stellen.

Die Gutachter/innen begrüßen die innovative Prüfungsform „Sammelmappe“, mit deren Hilfe die Studierenden ihre Lernfortschritte reflektieren sollen. Hier bedauern sie allerdings, dass das Zustandekommen der Modulnote für die Studierenden intransparent sein könnte. Die Studierenden sollten nachvollziehen können, wie die Einzelschritte in die Gesamtleistung einfließen.

Die einzelnen Bestandteile der Sammelmappe werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Für die Semesterplanung der Studierenden, halten die Gutachter/innen diesen Zeitpunkt für zu spät. Sie fordert die Universität daher auf, bereits mit der Veranstaltungsankündigung bekanntzugeben, worin die Bestandteile der Sammelmappe bestehen sowie in welcher Form, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen und auf welche Weise sie zu dokumentieren sind.

Beide Studiengänge (insbesondere der Bachelorstudiengang) erscheinen klausurlastig. Dies sollte aus Sicht der Gutachter/innen zugunsten anderer Prüfungsformen (z.B. Hausarbeit) überdacht werden.

Die Gutachter/innen stellen fest, dass der Umfang der Prüfungen nicht immer transparent ist. Die befragten Studierenden berichteten, dass die Anforderungen der einzelnen Lehrenden recht unterschiedlich seien. Der Umfang von Klausuren und Elektronischen Prüfungen wird in den Modulbeschreibungen angegeben, der Umfang der anderen Prüfungsleistungen nicht. Dies kritisieren die Gutachter/innen. Die Modulbeschreibungen müssen auch in dieser Hinsicht überarbeitet werden. So könnte für schriftliche Hausarbeiten beispielsweise eine Anzahl von Zeichen oder Seiten angegeben werden. Bei Referaten könnte ein Zeitrahmen genannt werden. Die Leistungsanforderungen sollten den Qualifikationszielen angepasst werden.

Obwohl in beiden Studiengängen pro Modul jeweils nur eine offizielle Prüfungsleistung gefordert wird, ist die Gesamtprüfungsbelastung unklar (siehe auch Abschnitt „Studierbarkeit“).

Entscheidungsvorschlag: beide Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Prüfungsanforderungen und -umfänge sind unklar.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Bzgl. des Bachelorstudiengangs muss bereits mit der Veranstaltungsankündigung (nicht erst zu Beginn der Vorlesungszeit) bekanntgegeben werden, worin die Bestandteile der Sammelmappe bestehen sowie in welcher Form, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen und auf welche Weise sie zu dokumentieren sind.

Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.

(...)⁵

⁵ Beispielsweise besagt die Beschreibung des Moduls PH12: „Die Klausur (Modulabschlussprüfung) wird im Rahmen der Modulkomponente PH12-a „Grundlegung: Logik“ gestellt.“

- In beiden Studiengängen muss der Umfang aller Prüfungsleistungen transparent sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte für die Bachelor-Studierenden transparent und nachvollziehbar gemacht werden, wie die Note bzgl. der Prüfungsform „Sammelmappe“ gebildet wird.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Universität gibt an, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen und Kollisionen von Veranstaltungen, die im Studienverlaufsplan zeitlich nah beieinander sind (beispielsweise eine, die im ersten Semester, und eine, die im dritten Semester belegt werden sollte) weitestgehend vermieden. Terminkollisionen mit Veranstaltungen aus Importmodulen werden durch frühzeitige Absprachen mit dem anbietenden Fach vermieden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Studierbarkeit der beiden Studiengänge erscheint prinzipiell gewährleistet. Die Universität achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung erscheint prinzipiell angemessen. Allerdings sind die Prüfungsumfänge (wie unter „Prüfungssystem“ beschrieben) nicht in allen Fällen transparent. Aus den Modulbeschreibungen ist auch nicht klar ersichtlich, welche und wie viele zusätzliche Studienleistungen zu erbringen sind. Die Universität hat keine Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung vorgelegt. Daher empfehlen die Gutachter/innen, die Prüfungsdichte zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Regelstudienzeit wird in beiden Studiengängen im Durchschnitt erheblich überschritten. Studierende wie Hochschulvertreter/innen begründeten dies damit, dass fast alle Studierenden neben dem Studium arbeiten. Eine gezielte Untersuchung hat die Universität hierzu allerdings nicht vorgelegt. Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht die Einhaltung der Regelstudienzeit prinzipiell möglich sei.

Um die Erreichung der Regelstudienzeit zu verbessern, empfehlen die Gutachter/innen, Wiederholungsprüfungen in jedem Semester anzubieten.

Die Prüfungsordnung des Masterstudienganges sieht unter § 15 vor, dass die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit sechs Monate beträgt. Das anschließende Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt. Die Universität sollte prüfen, ob dadurch der Abschluss des Studiengangs nicht regelmäßig mindestens in das fünfte Semester fällt.

Manche Lehrveranstaltungen werden als ganztägiger Block durchgeführt. Die befragten Studierenden erachteten dies für eine konzentrierte Arbeit als zu lang. Die Studierenden wünschten sich eine größere Transparenz und ein größere Verbindlichkeit bzgl. der Klausurtermine. Zudem wünschten sich die Studierenden bei Problemen eine neutrale Anlaufstelle in der Fakultät.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsdichte sollte überprüft und ggf. korrigiert werden.
- Wiederholungsprüfungen sollten in jedem Semester angeboten werden.

Besonderer Profilspruch

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Universität berichtet, dass die Soziologie in Wuppertal enge Kontakte zu namhaften außer-universitären Forschungseinrichtungen und -assoziationen unterhält und international gut vernetzt ist. Zudem ist sie beteiligt an inneruniversitärer interdisziplinärer Zusammenarbeit, etwa im Rahmen des Interdisziplinären Zentrums für Wissenschafts- und Technikforschung (IZWT). Diese Kontakte werden nutzbar gemacht, um aktuelle Fachdiskurse in die Lehrinhalte zu integrieren.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen. Lehrbeauftragte werden ausführlich informiert über die Ziele der Lehrveranstaltungen, deren Einbettung im Curriculum, sowie über bisherige Erfahrungen im entsprechenden Modul. Fallen bei Studierenden im späteren Studienverlauf Kompetenzlücken auf, werden Lösungsansätze hierfür in den Institutssitzungen diskutiert und in den Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase integriert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Eine Bewertung dieses Punktes war für die Gutachter/innen anhand der geringen Dokumentation erschwert. Literaturangaben in den Modulbeschreibungen wären hier beispielsweise hilfreich gewesen. Anhand der aktuellen Publikationslisten der Lehrenden stellen die Gutachter/innen aber die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fest. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden laut Universität kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt

Nicht einschlägig

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität gibt an, dass die Ergebnisse der zentral durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- bzw. Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert werden, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am Tag des Studiums mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht.

Am Tag des Studiums im Rahmen des „BolognaChecks“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, den Lehrenden des Faches Soziologie Feedback zu Inhalten, Organisation und Gestaltung der Studiengänge zu geben. Zuletzt bestand diese Möglichkeit am 12.7.2018. Das Angebot wurde jedoch an diesem Termin nicht und zuvor kaum wahrgenommen. Als geeigneteres und erfolgreiches Mittel zum Austausch hat sich der von der Fachschaft Soziologie/Sozialwissenschaften organisierte „Jour Fixe“ erwiesen, bei dem Fachschaftsmitglieder der verschiedenen Studiengänge aktuelle Probleme der Studiengänge und eventuelle Lösungen mit Lehrenden des Faches diskutieren. Der „Jour Fixe“ findet einmal jährlich bzw. einmal im Semester statt. Darüber hinaus dienen die Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die Studienverlaufsbefragung und die Befragung der Absolvent/innen dazu, dass Schwachstellen erkannt werden, die Zufriedenheit und der Arbeitsaufwand der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie das allgemeine Studienverhaltensverhalten und der berufliche Erfolg gemessen werden. Zuletzt wurde Anfang 2018 ein Bericht zu Herkunft, Studiendauer und Verbleibsquoten sowie Quoten der Absolvent/innen angefertigt.

Die Universitätsleitung berichtet, dass die Aktivitäten der Qualitätssicherung an den einzelnen Fakultäten angesiedelt sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Gutachter/innen bedauern, dass ihr zum Thema Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge kaum Informationen bereitgestellt wurden. Dadurch ist die Beurteilung dieses Kriteriums erschwert. Beispielsweise lagen keine Ergebnisse von Erhebungen zur studentischen Arbeitsbelastung vor. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen wurden erst auf Nachfrage zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung wurde kaum deutlich.

Absolventenbefragungen werden zwar (in Kooperation mit INCHER Kassel) durchgeführt. Aufgrund des geringen Rücklaufs können die Ergebnisse jedoch nicht sinnvoll ausgewertet werden. Es liegen keine validen Daten vor. Daher empfehlen die Gutachter/innen, für Absolventenbefragungen sowie für Studien zum Absolventenverbleib andere Erhebungsmethoden als bisher zu wählen, beispielsweise qualitative Methoden. Insgesamt sollte die Alumniarbeit gestärkt werden.

Die Universität konnte nicht hinreichend darlegen, dass die Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Die Gutachter/innen fordern die Universität daher auf, ein Konzept vorzulegen, wie die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Dabei muss dargestellt werden, welche Verfahren des Qualitätsmanagements sie in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte genutzt werden.

Die Gutachter/innen weisen die Universität darauf hin, dass zur nächsten Reakkreditierung aussagekräftige Unterlagen zum Kriterium „Studienerfolg“ vorgelegt werden müssen. Bei Reakkreditierungen sind Ergebnisse von Evaluationen, also Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg (zu Abbruchquoten und durchschnittlichen Studienzeiten), sowie zum Absolventenverbleib vorzulegen und die Nutzung dieser Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge nachzuweisen.

Die Gutachter/innen begrüßen die Tatsache, dass die Studierenden im Rahmen des Bologna Checks prinzipiell in einen Qualitätsverbesserungsdialog einbezogen werden. Allerdings berichtet die Universität selbst, dass nur der von den Studierenden selbst einberufene Jour Fixe diese Funktion erfüllt.

Die Gutachter/innen gewannen den Eindruck, dass die Kommunikation sowohl zwischen den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden nur eingeschränkt funktioniert. Beispielsweise hatten die Universitätsvertreter/innen von einer „Studienverbesserungskommission“ berichtet, an der auch Studierende beteiligt seien. Den befragten Studierenden, unter denen sich auch Fachschaftsmitglieder befanden, war diese Kommission allerdings unbekannt. Daher empfehlen die Gutachter/innen, die Kommunikation sowohl zwischen den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden zu verbessern. Einen Beitrag hierzu könnte möglicherweise z.B. ein Newsletter leisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Es wurden keine hinreichenden Unterlagen zum Studienerfolg vorgelegt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Dabei muss dargestellt werden, welche Verfahren des Qualitätsmanagements die Universität in welcher Regelmäßigkeit durchführt und in welcher Weise die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen für die Weiterentwicklung der Studiengangskonzepte genutzt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten für Absolventenbefragungen sowie für Studien zum Absolventenverbleib andere Erhebungsmethoden gewählt werden, beispielsweise qualitative Methoden. Die Alumniarbeit sollte gestärkt werden.
- Die Kommunikation sowohl zwischen den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden sollte verbessert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Dokumentation

Die Soziologie verfügt über kein eigenes Konzept zur Sicherstellung von Geschlechtergerechtigkeit. Sie ist jedoch über die Fakultät in das universitätsweite Konzept der Geschlechtergerechtigkeit eingebunden.

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal ist die Gleichstellung von Frauen und Männern grundsätzlich verankert. Die Bergische Universität gibt an, Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu legen.

Die Universität hat sich daher im Rahmen ihres Genderkonzeptes auf folgende Leitlinie verständigt: *„Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erach-*

tet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind.“

In diesem Zusammenhang berichtet die Universität, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft hat.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist jeweils unter § 12 der Prüfungsordnungen sichergestellt. Die Universität Wuppertal unterhält eine „Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: beide Studiengänge

Die Universität verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene der beiden Studiengänge prinzipiell umgesetzt werden.

Die Gutachter/innen begrüßen die positive Bewertung der DFG ausdrücklich. Leider findet das universitätsweite Konzept auf Studiengangsebene noch nicht den wünschenswerten Niederschlag. So sind die Professorenschaft und der Mittelbau überwiegend männlich besetzt. Hier sollten weitere Anstrengungen für ein Gleichgewicht unternommen werden.

Das Universitätsgelände und die Räumlichkeiten sind nicht durchgängig barrierefrei. Die Hochschulleitung gibt an, hier nur begrenzte Möglichkeiten zu haben, da die Gebäude dem Land NRW gehören. Bzgl. der Website sei ein Relaunch auch unter Gesichtspunkten der Barrierefreiheit geplant. Die Gutachter/innen empfehlen, die Barrierefreiheit zu verbessern. Hierzu könnte beispielsweise eine Leitlinie erstellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten weitere Anstrengungen für ein Gleichgewicht der Geschlechter in der Professorenschaft und im Mittelbau unternommen werden.
- Die Barrierefreiheit sollte verbessert werden. Hierzu könnte beispielsweise eine Leitlinie erstellt werden.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen/Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Marianne Pieper, i.R.
Universität Hamburg, FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- Prof. Dr. Dariuš Zifonun
Philipps-Universität Marburg, Institut für Soziologie

Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Matthias Horwitz,
Freiberufler, Berlin, Berufsverband Deutscher Soziologinnen und Soziologen e.V.

Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden:

- Jasmin Usainov
Studium an der TU Dresden: Soziologie (Diplom)

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Soziologie, B.A.

Erfolgsquote	Die Bergische Universität Wuppertal verweist diesbzgl. auf den Anlagenband.
Notenverteilung	Die Bergische Universität Wuppertal verweist diesbzgl. auf den Anlagenband.
Durchschnittliche Studiendauer	8 Semester
Studierende nach Geschlecht	70% weiblich, 30% männlich (für beide Studiengänge)

Studiengang 02: Soziologie, M.A.

Erfolgsquote	Die Bergische Universität Wuppertal verweist diesbzgl. auf den Anlagenband.
Notenverteilung	Die Bergische Universität Wuppertal verweist diesbzgl. auf den Anlagenband.
Durchschnittliche Studiendauer	5 Semester
Studierende nach Geschlecht	70% weiblich, 30% männlich (für beide Studiengänge)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Soziologie, B.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	02.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.08.2007 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 AQAS

Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Kurzer allgemeiner Einblick Campus Griffenberg

Studiengang 02: Soziologie, M.A.

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	21.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	02.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	27.08.2013 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Kurzer allgemeiner Einblick Campus Griffenberg

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)